

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Fachgebiet Forstwesen
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

Marktgemeinde Sulz im Weinviertel
z. H. der Bürgermeisterin
Obersulz 21
2224 Obersulz

GFL1-A-093/017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: forst.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24611 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Dipl.-Ing. Dr. Nikolaus
Fernsebner

(0 22 82) 9025

Durchwahl

Datum

24629

14. August 2018

Betrifft

Auftreten von Kiefernborckenkäfern im Bezirk Gänserndorf

Sehr geehrte Damen und Herren!

In den Wäldern des Verwaltungsbezirks Gänserndorf sind Weißkiefern vom **Sechszähligen Kiefernborckenkäfer** (*Ips acuminatus*) und vom **Großen Zwölfzähligen Kiefernborckenkäfer** (*Ips sexdentatus*) befallen. (s. beiliegendes Infoblatt des Bundesamtes für Wald)

Der Sechszählige Kiefernborckenkäfer ist 2,2 – 3,5mm groß und tritt vorwiegend im dünnrindigen Kronenbereich bereits kränkelder Weißkiefern an Stamm und Ästen auf. Von hier aus geht er auf die Wipfelregionen auch gesunder Bäume über. Der Befall ist an einer zuerst noch grünlich-fahlen Verfärbung der Nadeln, die rasch in eine Rotfärbung übergeht, zu erkennen. Ob Einbohrlöcher oder eine durch den Borckenkäfer ausgelöste vermehrte Harzbildung in der Wipfelregion der Bäume vorhanden sind, kann man vom Boden aus mit dem Feldstecher überprüfen.

Der Große Zwölfzählige Kiefernborckenkäfer ist 5,5 - 8mm groß und kommt in den unteren dickborkigen Stammabschnitten absterbender (vielfach durch vorherigen Befall mit dem Sechszähligen Kiefernborckenkäfer ausgelöst) Weißkiefern vor. Der Befall ist an den etwa 3mm großen Einbohrlöchern, am ausgeworfenen Bohrmehl am Stamm und am Boden sowie an mit Bohrmehl vermengten Harzkrägen um die Einbohrlöcher zu erkennen.

Was ist zu tun?

Die Kiefernbestände – insbesondere die Weißkiefernbestände - sind von den Waldeigentümern intensiv auf Borkenkäferbefall zu beobachten.

Nach dem Österreichischen Forstgesetz 1975 besteht für Waldeigentümer und seine Forst- und Forstschutzorgane die Verpflichtung, Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung von Borkenkäfern der Forstbehörde umgehend zu melden.

Der Waldbesitzer ist weiters verpflichtet, geeignete bekämpfungstechnische [Maßnahmen](#) zu treffen, um eine gefahrdrohende Ausbreitung von Forstschädlingen zu verhindern. Wichtige Details über bekämpfungstechnische Behandlungen von befallenem Holz, sowie über das Verbot der Lagerung von befallenem, aber bekämpfungstechnisch nicht behandeltem Holz, wenn eine gefahrdrohende Vermehrung oder Verbreitung nicht ausgeschlossen werden kann, sind in der neuen Forstschutzverordnung angeführt.

Befallene Bäume - auch scheinbar gesunde Bäume an den Rändern der Befallsherde - sind sofort großzügig zu fällen und möglichst rasch aus dem Wald abzutransportieren. Der Lagerplatz muss mindestens 500m vom nächsten Weißkiefernbestand entfernt sein.

Sollte ein rechtzeitiger Abtransport oder die Entrindung von befallenen und befallsgefährdeten Stämmen nicht möglich sein, kann als Alternative die Behandlung mit zugelassenen [Stammschutzmitteln](#) (Insektiziden) in Erwägung gezogen werden. Dabei ist auf die Einhaltung der produktspezifischen Gebrauchsanleitung sowie der Umweltauflagen zu achten.

Da der Sechszählige Kiefernborkekäfer in Massen vorkommt, muss auch befallenes Astmaterial und Schlagabraum behandelt werden. Hier eignet sich das Mulchen und Hacken durch mobile Maschinen am besten.

Das Verbrennen von Astmaterial im Wald ist wegen der Trockenheit und der daher von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erlassenen Waldbrandverordnung strengstens verboten.

Die Bekämpfungsmaßnahmen können erst dann als erfolgreich angesehen werden, wenn in den folgenden Jahren kein nennenswerter Neubefall im Bestand auftritt.

Deshalb wird empfohlen, im Bereich von "alten" Käfernestern ca. 3 Wochen vor dem Einsetzen des ersten Käferfluges – das ist ab April - [Fangbäume](#) zu legen oder unter Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes an geeigneten Stellen [Pheromonfallen](#) aufzustellen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können für das Mulchen und Hacken sowie für das Auslegen von Fangbäumen im Frühjahr Förderungen gewährt werden.

Die Gemeinden werden ersucht, diese Information auf geeignete Weise an die Bevölkerung weiter zu geben.

Für Fragen stehen die Organe des Fachgebietes Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf jederzeit gerne zur Verfügung.

Für den Bezirkshauptmann

Dipl.-Ing. Dr. F e r n s e b n e r

